

V ZR 120/62

Verkündet
am 30. September 1964
Symalla, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2212 044

14

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Fabrikanten Jürgen Michael P [REDACTED] in
B [REDACTED], K [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. von [REDACTED] -

gegen

Frau Charlotte P [REDACTED] geb. P [REDACTED] in B [REDACTED]
H [REDACTED], K [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 30. September 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter
Schuster, Dr. Freitag, Dr. Mattern und Dr. Grell

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 12. Zivil-
senats des Kammergerichts in Berlin-Charlottenburg
vom 26. April 1962 wird auf Kosten des Klägers
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist der ersteheliche Sohn und Vertragserbe, die Beklagte die zweite Ehefrau des am [REDACTED] 1957 verstorbenen Fabrikanten Werner P [REDACTED].

Die Parteien streiten im vorliegenden Rechtsstreit - einem von mehreren .. u.a. um die Rechtsbeständigkeit von zwei Zuwendungen des Erblassers unter Lebenden an die Beklagte durch vom 4. September 1955 datierte und vom Erblasser unterschriebene Urkunden. Die eine enthält die Zuweisung "des Geldes aus dem Schweizer Sperrmarktkredit in Höhe von 75 000 DM + Zinsen " (W [REDACTED], Z [REDACTED] und Bankhaus L [REDACTED] & Co, Z [REDACTED]), die andere die Übereignung eines während des Rechtsstreits von der Beklagten veräußerten Motorbootes.

Der Kläger nimmt Blankettfälschungen und absichtliche Beeinträchtigung des Vertragserben an.

Mit dem vom Berufungsgericht verbeschiedenen Teil der Klage begehrte er zuletzt:

1. hinsichtlich der 75 000 DM : Feststellung, daß der Beklagten keine Forderung in dieser Höhe gegen den Kaufmann O.P. W [REDACTED], fürsorglich gegen den Kläger, zustehe,
ganz fürsorglich Zurückabtretung dieser Forderung an den Kläger.
2. (frühere Nr. 3) wegen des Motorboots: Verurteilung zur Zahlung von 6000 DM.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage insoweit abgewiesen.

- 3 -

Mit der Revision verfolgt der Kläger die genannten Ansprüche weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

Bei den den ersten Gegenstand der Klage bildenden 75 000 DM "Geld W [REDACTED]" handelt es sich nach dem Vortrag der Beklagten (GA 61) um die Abtretung eines Herausgabeanspruchs des Erblassers als Treugeber gegen den Kaufmann W [REDACTED] in Z [REDACTED] als Treuhänder: Der Erblasser habe W [REDACTED] die Mittel zum Ankauf von 75 000 Sperrmark zur Verfügung gestellt, und W [REDACTED] habe die damit gekauften Sperrmark vereinbarungsgemäß als Darlehen an das - damals mit dem Erblasser rechtlich noch nicht identische (S. 2 bis 3 des Landgerichtsurteils) - Unternehmen des Erblassers (Firma P [REDACTED]-W [REDACTED]-Maschinen- und Apparatebau) Werner P [REDACTED] in Berlin gegeben; so habe W [REDACTED] gegen die Firma aus dem Darlehensvertrag einen Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens und der Erblasser gegen W [REDACTED] aus dem Treuhandvertrag einen Anspruch auf Herausgabe der von der Firma zurückzahlenden Darlehensbeträge erworben; den letzteren Anspruch habe der Erblasser an die Beklagte abgetreten.

a) Soweit der Kläger hierzu die Feststellung begehrt, daß der Beklagten gegen W [REDACTED] keine Forderung zustehe (Hauptantrag der Erstklage), hat das Berufungsgericht das



Feststellungsinteresse (§ 256 ZPO) zutreffend bejaht.

Es hält die Klage jedoch sachlich für unbegründet (BU S. 11-13): Es bejaht die Entstehung einer Herausgabeforderung der von der Beklagten behaupteten Art in der Person des Erblassers gegen W. und verneint ihr völliges Erlöschen durch Erfüllung vor dem Tod des Erblassers. Es sieht inhaltlich im Urkundentext hinsichtlich dieser Forderung eine Abtretung, welche die Beklagte noch zu Lebzeiten des Erblassers angenommen habe. Es bejaht schließlich auch ihren Charakter als Willenserklärung des Erblassers; seine Unterschrift sei unstreitig echt; selbst wenn man unterstelle, daß der Text der Urkunde erst nach der Unterschrift hinzugefügt worden sei, habe der Kläger nicht den Nachweis geführt, daß der Urkundeninhalt (Abtretung) dem Willen des Erblassers nicht entsprochen habe (Blankettfälschung); der Erblasser habe seiner zweiten Ehefrau, die durch den Erbvertrag von der Erbfolge ausgeschlossen war, zu seinen Lebzeiten Zuwendungen machen wollen, um sie für den Fall seines Todes sicherzustellen.

Ein Rechtsirrtum ist hierin nicht enthalten, entgegen der Meinung der Revision auch nicht im letzten Punkt (Blankettfälschung):

In rechtlicher Hinsicht trifft zu, daß für eine Blankettfälschung der Kläger die Beweislast trägt (§ 440 Abs. 2 ZPO). Die Revision zieht dies nicht in Zweifel.

In tatsächlicher Hinsicht rügt die Revision zu diesem Punkt die Nichtberücksichtigung einer Reihe von zum Teil mit Beweisantritt versehenen Behauptungen, aus denen sich ergebe, daß der Urkundentext nicht mit dem Willen des Erblassers entstanden sei (Benutzung eines veralteten Firmenbogens.

Umfang der Zuwendungen, Verneinung von Schenkungen in der Erbschaftssteuererklärung der Beklagten u.a., I 2, bbbis i der Revisionsbegründung). Bei einem Teil dieser Punkte (g und h) handelt es sich jedoch weniger um Indizien für eine Blankettfälschung als um solche gegen die Unterschriftsechtheit selbst, die aber ausweislich des Tatbestands des angefochtenen Urteils unstreitig war. Und bei sämtlichen Punkten liegt nach dem zutreffenden Hinweis der Revisionsantwort der als nicht berücksichtigt gerügte Vortrag (Tatsachenbehauptungen und Beweisantritte) bereits im erstinstanzlichen Verfahren. Im Berufungsverfahren hat ihn der Kläger nicht konkret wiederholt, sondern sich nach der von der Revision nicht angegriffenen Feststellung des Tatbestands des angefochtenen Urteils (BU S. 8/9) für die Blankettfälschung im wesentlichen auf sein erstinstanzliches Vorbringen bezogen. Das Berufungsgericht folgt in der Würdigung zu diesem Punkt ebenfalls dem Landgericht, und zwar sowohl im Ergebnis (Beweisfähigkeit des Klägers) als auch im Begründungskern (Wille des von Todes wegen gebundenen Erblassers, die Beklagte durch Zuwendungen unter Lebenden sicherzustellen). Bei dieser Sachlage besteht entgegen der Meinung der Revision kein Anhaltspunkt für die Annahme, das Berufungsgericht habe jenen Vortrag des Klägers überhaupt nicht berücksichtigt. Ausdrücklich auseinanderzusetzen brauchte es sich nicht mit jeder Einzelheit des Parteivorbringens.

Eine Unwirksamkeit der Abtretung wegen sogenannter Aushöhlung des Erbvertrags scheidet schon deshalb aus, weil nach dem Gesagten davon auszugehen ist, daß das in der Zuwendung liegende Vermögensopfer des Erblassers noch zu dessen Lebzeiten voll erbracht werden sollte und worden ist (Senatsurteil LM BGB § 2271 Nr. 11; vgl. Mattern, DNotZ 1964, 196 ff).

Würde man diesen Klagantrag nach seinem Wortlaut auslegen, so wäre er allerdings trotz ordnungsmäßigem Abtretungsakt auch dann begründet, wenn die zum Gegenstand der Abtretung bestimmte Forderung (des Erblassers bzw. seiner Rechtsnachfolgerin gegen Wiessner) im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung der Berufungsinstanz nicht oder nicht mehr bestand, d.h. entweder von vornherein nicht entstanden war oder nachträglich - vor oder nach dem Abtretungszeitpunkt - untergegangen war. Aber an einer Entscheidung über den Bestand dieser Forderung im vorliegenden Rechtsstreit konnte und kann der Kläger kein Interesse haben, abgesehen davon, daß die Entscheidung gegenüber dem am Rechtsstreit nicht beteiligten angeblichen Schuldner W. [REDACTED] keine Rechtskraft wirkt. Der Klagantrag kann vernünftigerweise nur den Sinn haben festzustellen, daß ein etwa in der Person des Erblassers entstandener Herausgabeanspruch des genannten Inhalts gegen W. [REDACTED] nicht auf die Beklagte übergegangen ist. So legt der Senat den Antrag aus. Die Klage dieses Inhalts ist aber nach dem Gesagten unbegründet, ohne daß es auf den früheren oder jetzigen Bestand eines Anspruchs gegen Wiessner und seine Höhe ankommt.

b) Soweit der Kläger die Feststellung begehrt, daß der Beklagten gegen ihn selbst keine Forderung von 75 000 DM zustehe (erster Hilfsantrag), hat das Berufungsgericht ein rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung (§ 256 ZPO) verneint, die Klage also als unzulässig abgewiesen, weil sich die Beklagte einer solchen Forderung nicht berührt habe.

Auch das ist entgegen der Meinung der Revision nicht zu beanstanden. Dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß es keine solche Berührung darstellt, wenn im Pflichtteilsprozeß die Beklagte (damalige Klägerin) für den Fall, daß der

Kläger (damaliger Beklagter) die Darlehensforderung Wiessner gegen den Nachlaß anerkennen wolle, sich mit der Passivierung dieser Forderung schriftsätzlich einverstanden erklärt hat. Nach der ersichtlichen und zutreffenden Auffassung des Berufungsgerichts ist durch die Abtretung die damals vorhandene Vereinigung von Treuhand-(Herausgabe-)Gläubiger und Darlehensschuldner in einer Person (der des Erblassers) gerade aufgehoben worden. Deshalb hat die Beklagte mit der Bojahung einer Nachlaßverbindlichkeit (Darlehensschuld der inzwischen auf den Erblasser und von diesem auf den Kläger übergegangenen Firma an W. nicht auch geltend gemacht, daß ihr selbst gegen den Kläger ein Anspruch zustehe. Freilich ergibt sich daraus, daß der Kläger als Erbe des Firmeninhabers an W. die Rückzahlung eines Darlehens und W. die Herausgabe der so erlangten Rückzahlungsbeträge an die Beklagte als Zessionarin von W.'s Treuhänder schuldet, im wirtschaftlichen Endergebnis eine "mittelbare" Belastung des Klägers zugunsten der Beklagten; das hat aber mit einem Rechtsanspruch der Beklagten gegenüber dem Kläger nichts zu tun ("mittelbare Ansprüche" dieser Art, wie die Revision meint, gibt es nicht).

Fehlt es hiernach an jedem Anhaltspunkt dafür, daß sich die Beklagte eines Anspruchs gegen den Kläger aus der Sperrmarktransaktion berühmt hätte, so hat das Berufungsgericht für die hierauf gerichtete negative Feststellungsklage das Feststellungsinteresse zutreffend verneint.

c) Mit dem zweiten Hilfsantrag (auf Verurteilung zur Rückabtretung) verlangt der Kläger nach § 2287 BGB die Herausgabe einer ihn absichtlich beeinträchtigenden Schenkung.

Das Berufungsgericht hält diesen Antrag deshalb für unbegründet, weil es an der Beeinträchtigungsabsicht fehle.

Es fordert dabei für dieses Tatbestandsmerkmal rechtlich zutreffend, daß die Beeinträchtigung des Vertragserben zwar nicht ausschließliches, aber doch eigentliches und bestimmendes Motiv für die Zuwendung ist (BGH LM BGB § 2287 Nr. 3 und 5).

Diese Voraussetzung wird in tatsächlicher Hinsicht verneint: Es stehe fest, daß der sehr vermögende Erblasser die Beklagte als seine Ehefrau noch zu seinen Lebzeiten habe gut sicherstellen wollen. Andererseits lasse sich nicht feststellen, daß er seinem Sohn aus erster Ehe übel gewollt habe. Unstreitig habe er diesem vielmehr seinen sehr wertvollen Betrieb zuwenden und diesen zur Grundlage seiner wirtschaftlichen Existenz machen wollen. Sein Wunsch, die zweite Ehefrau, mit der er eine harmonische Ehe geführt und die ihm sowohl während des Wiederaufbaus seines Berliner Betriebs als auch während seines Krankseins treu zur Seite gestanden habe, noch zu Lebzeiten sicherzustellen, zeuge von einer anständigen Gesinnung und könne daher nicht beanstandet werden. Diesen Wunsch habe er jedoch nur erfüllen können, wenn er gleichzeitig die Anwartschaft des Vertragserben auf den Nachlaß beeinträchtigte. Wenn also der Erblasser auch bei seiner Verfügung das Bewußtsein der Beeinträchtigung der Rechte des Vertragserben gehabt habe, so genüge dies nicht, um einen Anspruch aus § 2287 BGB zu begründen. Die Lebenserfahrung spreche vielmehr dafür, daß hierbei der Wunsch, den Beschenkten zu begünstigen, stärker gewesen sei als der Wille, die Interessen des Vertragserben zu verletzen. Etwas anderes ließe sich nur feststellen, wenn der Kläger bestimmte Tatsachen vorgetragen hätte, aus denen auf eine andere Gesinnung und Willensrichtung des Erblassers geschlossen werden könnte. An einem solchen konkreten

Vortrag habe es der Kläger aber fehlen lassen. Hierzu genüge keinesfalls der allgemein gehaltene Hinweis, daß der Erblasser angeblich zum Abschluß des Erbvertrags gezwungen worden sein solle (weil dieser Vertrag Voraussetzung für die Bereitschaft der ersten Ehefrau zur Ehescheidung gewesen sei). Auch aus dem Umfang der Schenkungen ließen sich zwingende Schlüsse auf die vom Gesetz geforderte Benachteiligungsabsicht nicht ziehen, zumal sich nicht feststellen lasse, daß die Rechte des Vertragserben vorliegend über ein zumutbares Maß hinaus beeinträchtigt worden seien; der Wert des dem Kläger hinterlassenen Berliner Unternehmens allein sei im Pflichtteilprozeß mit über 1 000 000 DM bewertet worden; die gesamten Zuwendungen des Erblassers an die Beklagte hätten höchstens einen Wert von etwa 300 000 DM erreicht.

Die Revisionsrügen hiergegen sind unbegründet.

Daß infolge des Erbvertrags die Beklagte von vornherein nicht auf eine Beteiligung an dem bestehenden Vermögen des Erblassers rechnen konnte, ist nur in dem Sinne richtig, daß Zuwendungen an sie von Todes wegen ausgeschlossen waren; aus dieser Sachlage ergab sich jedoch entgegen der Meinung der Revision keineswegs zwangsläufig, daß Zuwendungen unter Lebenden mit einer Benachteiligungsabsicht im genannten Sinn verbunden gewesen wären. Den nicht geringen Umfang der Zuwendungen an die Beklagte hat das Berufungsgericht entgegen der Meinung der Revision nicht übersehen, sondern ausdrücklich gewürdigt; ein Rechtsirrtum liegt nicht vor. Daß es sich bei den zugewandten Werten nicht ausschließlich um solche privatsfamiliärer Natur, sondern teilweise auch um geschäftliche Werte handelte, hat das Berufungsgericht ebenfalls gesehen: die Treuhandforderung gegen W. (angegeben mit 75 000 DM) steht im Mittelpunkt der Erörterungen, die zum sogenannten

Schraubenbaukastenpatent gehörenden Gewinderollen und Stangenmaterial (Bewertet mit 19 600 DM) sind im Tatbestand des Berufungsurteils ausdrücklich erwähnt (S. 3, 4, 5; der sie betreffende Teil des vorliegenden Rechtsstreits beruht in erster Instanz im Hinblick auf einen darüber anhängigen weiteren Prozeß), und die von der Beklagten erhobenen Lizenzansprüche, die den Gegenstand von zwei weiteren bereits in der vorliegenden Klageschrift (GA 5) angeführten Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien bilden und aus denen die Beklagte nach der Behauptung des Klägers bis 1960 rund 55 000 DM Einkünfte gehabt haben soll, können dem Berufungsgericht gleichfalls nicht entgangen sein. Der Schluß der Revision aus diesen Umständen auf eine Benachteiligungsabsicht enthält in Wahrheit einen im Revisionsverfahren unbeachtlichen Angriff auf die tatrichterliche Beweiswürdigung.

II.

Zum Zahlungsanspruch (6 000 DM) wegen des Verlustes des Motorboots (vgl. §§ 823 Abs. 1, 280, 251 BGB) führt das Berufungsgericht aus: Der Erblasser habe das Boot an die Beklagte rechtswirksam übereignet, und zwar durch Einigung über den Eigentumsübergang und Besitzübertragung dadurch, daß der Erblasser an dem ihm mittelbaren Mitbesitz beider Eheleute befindlichen Boot auf seinen Mitbesitz verzichtet und seine Rechte gegen den unmittelbaren Besitzer des Bootes (Bootshausbesitzer) auf die Beklagte übertragen habe. Eine Blankettfälschung und eine Benachteiligungsabsicht sei hier ebenso wenig erwiesen wie bei der Abtretung der Forderung Wiessner.

Ohne Erfolg bezweifelt die Revision zunächst das Vorliegen der sachenrechtlichen Voraussetzungen für einen Eigentumsübergang. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Feststellung, die Beklagte habe vor der Übereignung Mitbesitz

am Boot gehabt, näherer Begründung bedurft hätte. Denn das angefochtene Urteil beruht nicht hierauf, sondern wird bereits durch die weitere Feststellung getragen, der Erblasser habe seine Rechte gegen den unmittelbaren Besitzer auf die Beklagte übertragen. Damit ist ersichtlich, und zwar im Hinblick auf § 931 BGB, die Abtretung (§ 398 BGB) des Herausgabeanspruchs aus dem zwischen Erblasser und Bootshausbesitzer anzunehmenden Verwahrungs- oder ähnlichen Verhältnis gemeint. Die Abtretung des Herausgabeanspruchs ersetzte aber für den Eigentumsübergang die körperliche Übergabe der Sache (§ 929 BGB) auch dann, wenn die Beklagte als Erwerberin bis dahin überhaupt noch keinen (auch nur mittelbaren Mit-) Besitz hatte, sondern der Erblasser alleiniger mittelbarer Besitzer war (§ 931 BGB), wie das Landgericht angenommen hatte. Daß zu einer solchen Abtretung die ausdrückliche Angabe des Namens des Bootshausbesitzers oder eine Anzeige an diesen erforderlich gewesen wäre, wird vom Berufungsgericht zutreffend verneint.

Zur Frage der Blankettfälschung weist der Revisionskläger hier im besonderen auf eine von seinem Schriftsachverständigen festgestellte "Quetschung" des Textes über der Unterschrift hin (vgl. GA 53). Aber auch dieser Umstand - der allenfalls etwas für eine umgekehrte zeitliche Reihenfolge von Text und Unterschrift, aber nichts zur Frage der Übereinstimmung zwischen Textinhalt und Erblasserwillen ergibt - ist vom Revisionskläger im Berufungsverfahren nicht mehr besonders hervorgehoben worden; deshalb brauchte das Berufungsgericht auch auf ihn nicht ausdrücklich einzugehen; dafür, daß es ihn übersehen hätte, liegt kein Anhaltspunkt vor.

Im übrigen nimmt die Revision in der Frage der Blankettfälschung und der Benachteiligungsabsicht auf ihren Vortrag im andern Entscheidungspunkt (Forderung W[REDACTED]) Bezug.

Hierzu wird auf die Ausführungen oben I. verwiesen.

III.

Da das angefochtene Urteil auch sonst keinen Rechtsirrtum zum Nachteil des Revisionsklägers enthält, war die Revision als unbegründet mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Augustin

Schuster

Dr. Freitag

Dr. Mattern

Dr. Grell